



Unser Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

Maßnahmen und Verhaltensregeln zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

Inhalt

Vorwort	3
1. Zweck, Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich	4
2. Gefährdungsbeurteilung	5
3. Maßnahmen	7
3.1 Zutrittsbeschränkungen	7
3.2 Allgemeine Präventionsmaßnahmen	8
3.3 Handlungsanweisungen für Risikopersonen, Verdachts- und Infektionsfälle	100
3.4 Handlungsanweisungen zur Arbeits-, Veranstaltungs- und Prüfungsorganisation	111
3.5 Sanktionen	144
4. Ansprechpartner und Zuständigkeiten	155
Notizen	166
Impressum	167

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

durch die Corona-Pandemie befinden wir uns alle in einer für uns ungewohnten Situation. Die Handlungsfreiheit in unserem Land wurde zum Schutz der Gesundheit eingeschränkt. Diese Einschränkungen wirken sich für uns alle spürbar auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben aus. Die Nachrichten überschlagen sich und wir sind mit einem sich ständig verändernden Katalog von Verhaltensregeln konfrontiert.

Die Debatte um den Sinn einzelner Maßnahmen wird dabei zunehmend emotional geführt. Nicht selten werden entweder bewusst Ängste geschürt oder Entwicklungen verharmlost. Beides ist in dieser Situation nicht angebracht. Wir sollten uns stattdessen breit informieren und uns mit Augenmaß nach dem verfügbaren Fachwissen richten. Dass sich die Verhaltensvorschriften und Empfehlungen dabei zwischenzeitig auch ändern können, ist angesichts der begrenzten Erfahrungen mit dem neuen Erreger und wechselnder Hotspots leicht nachvollziehbar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand macht sich eine Infektion bei jungen und gesunden Menschen häufig nur mit den Symptomen einer leichten Erkältung bemerkbar. Jedoch kann solch eine Infektion in Einzelfällen – insbesondere bei Angehörigen von Risikogruppen – auch einen schweren oder gar tödlichen Verlauf nehmen. Alle Maßnahmen des Gesetzgebers zielen deshalb auch darauf ab, diese Risikogruppen durch die Unterbrechung von Infektionsketten zu schützen. Dadurch soll einer Überbelastung des Gesundheitssystems vorgebeugt werden.

Dazu tragen die in diesem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept dargelegten Einzelmaßnahmen entscheidend bei. Lassen Sie uns also in diesem Sinne Acht aufeinander geben.

Neben den gesundheitlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen hat die Pandemie aber auch erhebliche wirtschaftliche Folgen. Viele Unternehmen kämpfen infolge der wiederholten Lockdowns und anderen Einschränkungen um ihr wirtschaftliches Überleben und den Erhalt von Arbeitsplätzen. Deshalb sollten wir alles daransetzen, weitere tiefe Einschnitte nach Kräften zu verhindern. Diese scheinen so lange abwendbar, wie wir die allgemeinen Handlungsempfehlungen nicht bewusst oder leichtfertig vernachlässigen.

Deshalb bitte ich Sie: Verhalten Sie sich solidarisch und befolgen Sie die einschlägigen Hygiene- und Verhaltensregeln, so unbequem sie auch sein mögen.

Bleiben Sie gesund!

Ihre

Ilona Lange



Dr. Ilona Lange
Hauptgeschäftsführerin
IHK Arnberg, Hellweg-Sauerland

Geschäftsführerin
Institut der Wirtschaft
Hellweg-Sauerland gGmbH

1. Zweck, Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- (1) **Zweck:** Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie legt dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept die internen Maßnahmen der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland (kurz: IHK Arnsberg) und des Instituts der Wirtschaft Hellweg-Sauerland gGmbH einschließlich des IHK-Bildungsinstituts zur Reduzierung von Infektionsrisiken fest. Es ersetzt die Fassung vom 20. September 2021, tritt am 10. November 2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
- (2) **Grundlagen:** Dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept wurde nach eingehender Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und § 3 Arbeitsstättenverordnung unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin sowie der zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträger erstellt. Berücksichtigt wurden insbesondere die öffentlichen Informationen des Robert Koch-Instituts, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der Fassung vom 22. Februar 2021 und die konkretisierenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in der Fassung vom 7. Mai 2021.
- (3) **Interner Geltungsbereich:** Dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist als allgemeine Geschäftsanweisung von allen Beschäftigten der IHK Arnsberg und des Instituts der Wirtschaft Hellweg-Sauerland gGmbH verbindlich anzuwenden.
- (4) **Externer Geltungsbereich:** Darüber hinaus gilt dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept kraft Hausrechts auch verbindlich für alle anderen Personen, die sich in den Räumen der IHK Arnsberg oder des Instituts der Wirtschaft Hellweg-Sauerland gGmbH einschließlich des IHK-Bildungsinstituts aufhalten oder an den von diesen Körperschaften intern oder extern durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen, Veranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen.
- (5) **Vorrang besonderer Hygienekonzepte, behördlicher Anordnungen und gesetzlicher Vorgaben:** Falls für extern angemietete Weiterbildungs-, Veranstaltungs- oder Prüfungsorte besondere Hygiene- oder Infektionsschutzkonzepte gelten, sind jene unbedingt zu beachten und gehen diesen Regelungen vor. Gleiches gilt für Anordnungen durch die zuständigen Behörden oder strengere gesetzliche Anforderungen, soweit sie sich insbesondere aus den folgenden Rechtsnormen ergeben:
 - Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 - Corona-Schutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW)
 - Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW (CoronaTestQuarantäneVO NRW)
 - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)
 - Allgemeinverfügungen der Landkreise oder Kommunen

2. Gefährdungsbeurteilung

- (1) **Hintergrund:** Das Coronavirus SARS-CoV-2 wurde im Jahr 2019 erstmals in der Stadt Wuhan (China) entdeckt. Eine Infektion mit diesem Virus verursacht die Atemwegserkrankung namens COVID-19. Aufgrund der raschen und weltweiten Verbreitung dieser Viruserkrankung rief die Weltgesundheitsorganisation zunächst am 30. Januar 2020 eine „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“ aus, bevor sie sie am 11. März 2020 als Pandemie einstuft.
- (2) **Übertragungswege:** Nach jetzigem Kenntnisstand wird das Virus in der Regel durch Tröpfchen übertragen (Hauptübertragungsweg). Diese Tröpfchen werden zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen freigesetzt und können von anderen in der Nähe befindlichen Personen über die Schleimhäute von Mund und Nase (Haupteintrittspforten) aufgenommen werden. Unter bestimmten Umständen ist auch eine Übertragung durch das Einatmen von Aerosolen möglich. Aerosole sind kleinste Bestandteile der Umgebungsluft, denen Viren anheften können und die sich auf Grund ihres geringeren Gewichts länger in der Luft halten als Tröpfchen, die rascher zu Boden sinken. Insbesondere bei großen Menschenansammlungen in geschlossenen Räumen können höhere virenbelastete Aerosol-Konzentrationen in der Raumluft erreicht werden. Weil die Viren je nach Umgebungsbedingungen auch auf Gegenständen eine gewisse Zeit lang überleben können, ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion nicht auszuschließen. Allerdings wird derzeit davon ausgegangen, dass Schmierinfektionen nur für eine geringe Zahl aller Infektionen ursächlich sind.
- (3) **Inkubationszeit und Infektiosität:** Die Inkubationszeit – also die Zeit, die zwischen der Infektion und dem Auftreten der ersten Symptome – beträgt in der Regel zwischen 1 und 14 Tagen (im Mittel 5 bis 6 Tage). Bereits während der Inkubationszeit aber auch während symptomfreier Krankheitsverläufe kann Infektiosität bestehen – also die Möglichkeit, andere Menschen anzustecken. Daraus resultiert das große Risiko, das Virus unwissend und unbemerkt weiterzuverbreiten. Derzeit wird angenommen, dass die Infektiosität im Mittel 8 bis 9 Tage lang, bei schwerer Krankheitsverläufen auch länger, besteht.
- (4) **Krankheitsverläufe:** Die Krankheitsverläufe von COVID-19 sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark. Neben symptomlosen Infektionen wurden überwiegend milde bis moderate Verläufe mit erkältungsähnlichen Symptomen beobachtet. Jedoch sind auch schwere Verläufe mit beidseitigen Lungenentzündungen bis hin zu Lungenversagen und Tod möglich. Allerdings sind bestimmte Risikogruppen besonders gefährdet. Über mögliche Spätfolgen der Erkrankung an Herz, Lunge und Nervensystem besteht momentan noch Unklarheit.
- (5) **Fazit:** Einem besonderen Infektionsrisiko sind demzufolge alle Personen ausgesetzt, die eng mit anderen Menschen zusammenarbeiten – sei es am Empfang, in Beratungssituationen, im Frontalunterricht, bei Prüfungsabnahmen oder in Großraumbüros. Dabei ist für Außenstehende nicht ersichtlich, ob

Gut zu wissen



Häufige Symptome einer COVID-19-Erkrankung sind laut Robert Koch-Institut:

- Husten
- Fieber
- Schnupfen
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmacksinns
- Lungenentzündung

Seltener beobachtete Symptome sind:

- Halsschmerzen
- Atemnot
- Kopf- und Gliederschmerzen
- Appetitlosigkeit/Gewichtsverlust
- Übelkeit/Erbrechen
- Bauchschmerzen/Durchfall
- Bindehautentzündung
- Hautausschlag
- Lymphknotenschwellung
- Apathie/Somnolenz

Gut zu wissen



Risikogruppen: Neben älteren Personen (ab etwa 50–60 Jahren), Rauchern und stark adipöse Menschen sind laut Robert Koch-Institut insbesondere Personen mit folgenden Vorerkrankungen häufiger von schweren Krankheitsverläufen betroffen (ohne Rangfolge):

- Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)
- chronische Nieren- und Lebererkrankungen
- Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Patienten mit einer Krebserkrankung
- Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

aufgrund individueller Vorerkrankung ein womöglich erhöhtes Risiko für schwerere Krankheitsverläufe besteht.

3. Maßnahmen

3.1 Zutrittsbeschränkungen

- (1) Zutrittsverbot: Falls Sie aktuell mit SARS-CoV-2 infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, ist Ihnen der Zutritt zu unseren Gebäuden strikt untersagt. Sie können uns stattdessen gern postalisch, telefonisch oder per E-Mail kontaktieren. Der Gesundheitsschutz anderer Besucher*innen und unserer Mitarbeiter*innen hat Priorität. Dafür bitten wir um Verständnis.
- (2) 3G-Regel: Der Zutritt zu unseren Gebäuden ist grundsätzlich nur geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen gestattet (sogenannte „3G-Regel“). Diese sind verpflichtet, ihren Status anhand geeigneter Dokumente nachzuweisen. Diese Anforderung gilt ausdrücklich auch für unsere eigenen haupt- und ehrenamtlichen Beschäftigten.

Folgende Nachweise werden anerkannt:

- Als Impfnachweis werden schriftliche oder digitale Impfbescheinigungen bzw. -ausweise akzeptiert, die einen vollständigen Impfschutz (letzte erforderliche Einzelimpfung + 14 Tage) dokumentieren.
- Genesene Personen können den Nachweis durch schriftliches oder digitales Genesenen-Zertifikat führen.
- Als Testnachweis wird ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests akzeptiert, das den Anforderungen der CoronaSchVO NRW entspricht.
- Schüler*innen gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Diese Nachweise werden bei Eintritt in die Gebäude bzw. in die Veranstaltungsräume durch unsere Mitarbeiter*innen und unsere Veranstaltungsleiter*innen kontrolliert. Deshalb bitten wir Sie, den jeweiligen Nachweis und einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Führerschein etc.) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit einem festen Personenkreis (z. B. mehrtägige Lehrgänge oder Seminare), die sich über mehrere aufeinanderfolgenden Tage erstrecken, genügt ein mindestens zweimal wöchentlicher Test. Die Details hinsichtlich der Folgetests werden am ersten Veranstaltungstag besprochen.

Personen, die den Impf-, Genesenen- oder Testnachweis sowie bei stichprobenhaften Überprüfungen ihren Identitätsnachweis nicht vorzeigen können oder wollen, müssen wir leider den Zutritt aufgrund der geltenden Rechtslage grundsätzlich verwehren. Dies hat folgende Konsequenzen:

- **Nichtteilnahme an kostenpflichtige Veranstaltungen:** Grundsätzlich sind bei gegenseitigen Verträgen alle Vertragsparteien verpflichtet, an der Vertragserfüllung mitzuwirken und Rücksicht auf die Rechtsgüter und Interessen der jeweils anderen Vertragspartei zu nehmen (vgl. § 241 Abs. 2 BGB). Ein erzwungener Veranstaltungsausschluss aus den vorstehenden Gründen führt dazu, dass uns die Vertragserfüllung rechtlich unmöglich wird. Weil Sie für den Umstand, auf dem diese rechtliche

Unmöglichkeit beruht, dann weit überwiegend selbst verantwortlich sind, müssen Sie in diesen Fällen trotzdem das vereinbarte Entgelt zahlen (vgl. §§ 275 Abs. 1, 326 Abs. 2 BGB). Dies ist auch deshalb sachgerecht, weil uns im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung Kosten entstehen und wir Ihren Platz so kurzfristig in der Regel nicht anderweitig vergeben können.

- **Nichtteilnahme an Prüfungen:** Prüfungen von Personen, die nicht an Prüfungen teilnehmen, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, werden in der Regel mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet; maßgeblich ist die jeweilige Prüfungsordnung. Das Fehlen bzw. Nichtvorzeigen eines Immunisierungs- oder Testnachweises stellt – anders als eine Infizierung, COVID-19-Erkrankung oder Quarantäneanordnung – keinen wichtigen Grund dar.

Teilweise sehen die Prüfungsordnungen die **Möglichkeit eines Rücktritts von der Prüfung** vor. Im Falle eines zulässigen Rücktritts gilt die Prüfung als nicht abgelegt; die Anzahl der Prüfungsversuche verringert sich dann dadurch nicht. Solch ein Rücktritt muss uns gegenüber jedoch in der Regel schriftlich und fristgerecht erklärt werden. Sofern Sie diesbezüglich Fragen haben, wenden Sie sich bitte möglichst frühzeitig an unsere im Einladungsschreiben angegebenen Mitarbeiter*innen, die Ihnen gern Auskunft geben.

3.2 Allgemeine Präventionsmaßnahmen

- (1) **Abstand halten:** Vermeiden Sie Gruppenbildungen aller Art und halten Sie innerhalb und außerhalb der Gebäude einen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein – insbesondere auch während der Pausen. Verzichten Sie auf Berührungen wie Händeschütteln oder Umarmungen.

Bitte berücksichtigen Sie die Möglichkeit des verzögerten Einlasses und planen bei Ihrer Anreise dementsprechend mehr Zeit als üblich ein. Bitte beachten Sie außerdem mögliche Abstands- und Wegehinweise zum Beispiel in Form von Beschilderungen oder Bodenmarkierungen.

Kleinere Räume (z. B. dementsprechend gekennzeichnete Küchen und Toiletten) und Fahrstühle dürfen nur einzeln betreten werden. Das Warten vor den Räumen oder den Fahrstühlen hat unter Beachtung der Abstandsregel zu erfolgen.

Tipp



*Wir empfehlen Ihnen, bei längeren Veranstaltungen/Prüfungen oder hochsommerlichen Außentemperaturen **mehr als einen Mund-Nasen-Schutz mit sich zu führen**, damit Sie diesen bei Bedarf wechseln können – zum Beispiel, wenn er durchnässt ist.*

- (2) **Maske tragen:** Tragen Sie eine Maske als Mund-Nasen-Schutz (kurz: MNS). Mit einem Mund-Nasen-Schutz können Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Als MNS zulässig sind medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) und FFP2-Masken ohne Ausatemventil. Der MNS sollte möglichst eng anliegen und die Mund- und Nasenöffnungen vollständig bedecken. Das Risiko, eine andere Person anzustecken, kann so verringert werden. Ob MNS auch das Ansteckungsrisiko des Trägers senken, ist umstritten. Auch wenn eine Meta-Studie darauf hindeutet, dass auch das Infektionsrisiko des Trägers zumindest etwas gesenkt wird, können sie eine Infektion nicht sicher verhindern. Deshalb ist es wichtig, auch beim

Tragen eines MNS die anderen Infektionsschutzmaßnahmen nicht zu vernachlässigen.

In den Gebäuden ist in den Foyers und auf den Fluren sowie in den Veranstaltungsräumen, Toiletten und anderen Gemeinschaftsräumen zwingend ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Während der Dauer von Weiterbildungsmaßnahmen, Prüfungen, Veranstaltungen, Beratungen und Besprechungen darf der MNS nur dann dauerhaft abgelegt werden, wenn die CoronaSchVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung ausdrücklich Ausnahmeregelungen für die konkrete Situation zulässt und unsere Mitarbeiter*innen oder Veranstaltungsleiter*innen explizit auf diese Ausnahmebedingungen hingewiesen haben. Falls keine Ausnahmeregelungen greifen, darf der MNS nur vorübergehend abgelegt werden, sofern dies zwingend erforderlich ist (beispielsweise zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken, zum Naseputzen, zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen).

Der MNS ist von zuhause mitzubringen. Falls Sie Ihren MNS vergessen haben, wenden Sie sich bitte an unsere Aufsichten. Bitte achten Sie beim Abnehmen und Anlegen des MNS darauf, diesen möglichst nur an den Ohraschen/Bändern zu berühren, um ihn nicht zu kontaminieren oder darauf befindliche Viren zu verteilen. Legen Sie den MNS bitte nicht auf den Tischen ab.

Menschen, die aus medizinischen Gründen keinen MNS tragen können, oder denen das Tragen wegen einer psychischen oder geistigen Behinderung nicht zumutbar ist, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Die medizinischen Gründe müssen jedoch auf Verlangen anhand geeigneter Unterlagen (z. B. ärztliche Bescheinigung oder Attest) glaubhaft gemacht werden.

Die Verpflichtung zum Tragen eines MNS kann für unsere Beschäftigten, die Dozentinnen und Dozenten, ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer sowie Aufsichten durch alternative Schutzmaßnahmen ersetzt werden. Dazu zählen die Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas/Plexiglas oder das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Plexiglas-Visiers.

- (3) **Hände waschen:** Achten Sie auf Ihre Handyhygiene. Die Oberfläche des Coronavirus besteht aus einer Fettmembran, einer sogenannten Lipidmembran. Diese wird durch eine fettlösende Seife angegriffen und aufgelöst. Das Virus wird dadurch inaktiviert und verliert seine Infektiosität. Grundsätzlich ist das Händewaschen deshalb völlig ausreichend, sodass die Händedesinfektion nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren ist. Das Desinfizieren der Hände ist aber dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist, so zum Beispiel unterwegs oder unmittelbar nach dem Betreten oder vor dem Verlassen öffentlicher Gebäude.

Zum Händedesinfizieren an den kontaktlosen Desinfektionsmittelspendern führen Sie die trockenen Hände von unten (nicht von der Seite) unter die Ausgabevorrichtung. Der Automat gibt dann eine ausreichende Menge Desinfektionsmittel ab. Bei Pumpflaschen reicht in der Regel ein Pumpstoß aus. Die Hände sollten vollständig benetzt und das Desinfektionsmittel bis zur vollständigen Abtrocknung darin verrieben werden.

Tipp



*Damit die Haut durch das häufige Desinfizieren und Händewaschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Bitte bringen Sie die **Handcreme** für den Eigengebrauch von zu Hause mit.*

Gut zu wissen



Wir haben sowohl die **Reinigungsintervalle** als auch den **Reinigungsumfang** in unseren Veranstaltungsbereichen, Küchen und Toilettenanlagen erhöht. In den Veranstaltungsräumen werden alle Hauptkontaktflächen nach jeder Nutzung mit einem fettlösenden Alkoholareiniger behandelt, der die Virushülle auflöst und das Virus dadurch inaktiviert. Die Toiletten werden mindestens einmal täglich desinfizierend gereinigt.

Zum Händewaschen halten Sie die Hände zunächst unter fließendes Wasser. Nicht die Temperatur, sondern der Einsatz von Seife ist entscheidend. Seifen sie sich deshalb die Hände anschließend 20 bis 30 Sekunden lang gründlich ein – sowohl die Handinnenflächen als auch Handrücken, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen und Fingernägel. Danach spülen Sie die Hände unter fließendem Wasser ab. Verwenden Sie zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder Ihren Ellenbogen. Trocknen Sie anschließend die Hände sorgfältig ab.

Meiden Sie generell den direkten Hautkontakt mit häufig berührten Flächen, wie z.B. Geländer, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter oder Fahrstuhlknöpfe. Fassen Sie diese möglichst nicht mit der vollen Hand beziehungsweise den Fingern an, sondern betätigen Sie sie zum Beispiel stattdessen mit dem Ellenbogen oder verwenden Sie einen Einweghandschuh, ein sauberes Papiertaschentuch, Handtuchpapier oder ähnliches. Teilen Sie keine Arbeitsmaterialien oder andere Gegenstände mit anderen Personen. Dies gilt insbesondere für PCs, Taschenrechner, Stifte, Scheren, Flaschen etc. Falls sich der Kontakt einmal nicht vermeiden lässt, empfehlen wir Ihnen, sich hinterher die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Auch die Einhaltung der sogenannten Husten- und Niesetikette kann einer Infektion vorbeugen: Halten Sie sich beim Husten oder Niesen nicht die Hand vor Mund beziehungsweise Nase, sondern husten oder niesen Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch. Das Berühren von Augen, Mund oder Nase mit den Händen sollte generell vermieden werden.

3.3 Handlungsanweisungen für Risikopersonen, Verdachts- und Infektionsfälle

- (1) **Risikopersonen:** Falls Sie an einer Weiterbildungsmaßnahme, einer Veranstaltung oder einer Prüfung teilnehmen möchten und sich zu einer Risikogruppe zählen (siehe Infokasten Seite 5), bitten wir Sie, sich im Vorfeld mit uns in Verbindung zu setzen. Wir werden dann versuchen, Ihnen nach Möglichkeit einen früheren Einlass zu gewähren und einen Einzeltisch zuzuweisen.
- (2) **Verdachtsfälle:** Falls Sie die Symptome einer COVID-19-Erkrankung bei sich feststellen oder aufgrund besonderer Umstände der Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion besteht oder falls Sie vom zuständigen Gesundheitsamt vorsorglich unter Quarantäne gestellt wurden, **bleiben Sie bitte unbedingt zuhause und melden sich telefonisch bei uns**, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
Anschließend sollten sie sich ebenfalls zunächst telefonisch an ihren jeweiligen Hausarzt und/oder ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden, um die weiteren Schritte für eine Untersuchung und einen Test in die Wege zu leiten.
- (3) **Infektionsfälle:** Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, ist der Zutritt zu unseren Räumen strikt untersagt. Falls bei Ihnen eine SARS-CoV-2-Infektion oder eine COVID-19-Erkrankung bestätigt

Tipp



Die Frage, **welches Gesundheitsamt örtlich zuständig ist**, richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnort der betreffenden Person beziehungsweise nach dem jeweiligen Unternehmenssitz.

Das Robert Koch-Institut hat im Internet eine Serviceseite eingerichtet, die nach Eingabe des Ortes beziehungsweise der Postleitzahl das zuständige Gesundheitsamt nebst Kontaktdaten anzeigt (<https://tools.rki.de/plztool/>).



worden ist, melden sich bitte unverzüglich telefonisch bei uns, damit diejenigen Personen ermittelt und informiert werden können, die aufgrund eines vorherigen Kontakts mit Ihnen gegebenenfalls einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt waren.

- (4) Rücktritt von Prüfungsteilnahmen: Wenn Sie zu einem Prüfungstermin an COVID-19 erkrankt sind oder aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion oder eines Infektions-Verdachts unter Quarantäne gestellt wurden, dürfen Sie nicht an der Prüfung teilnehmen.

Dies stellt dann einen Rücktritt aus wichtigem Grund dar. Die Prüfung gilt infolgedessen als nicht abgelegt. Die Anzahl der zulässigen Prüfungsversuche verringert sich dadurch nicht.

Wichtig ist, dass Sie uns im Vorfeld unverzüglich in Textform (postalisch oder per E-Mail) über Ihre Nichtteilnahme informieren. Falls Sie Fragen zum Abmeldevorgang haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an unsere zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deren E-Mail-Adressen und Telefonnummern finden Sie auf dem Einladungsscheiben oder dem Gebührenbescheid.

Sollten Sie an einer Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilnehmen können, dürfen Sie die Prüfung grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin (in der Regel sechs Monate später) antreten.

Bei Berufsabschlussprüfungen kann es vorkommen, dass der nächstmögliche Prüfungstermin nach dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende liegt. In solchen Fällen endet das Berufsausbildungsverhältnis grundsätzlich mit Erreichen des vertraglich vereinbarten Ausbildungsendes, auch wenn die Abschlussprüfung noch nicht abgelegt ist. Allerdings können Auszubildende, die die Abschlussprüfung aus wichtigem Grund (Krankheit/Quarantäne) nicht ablegen konnten oder diese nicht bestanden haben, eine Verlängerung ihres Ausbildungsverhältnisses beantragen. § 21 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes legt fest: "Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr." Den Antrag auf Verlängerung/Änderung/Löschung des eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisses finden Sie auf unserer Homepage unter www.ihk-arnsberg.de/formulare.

3.4 Handlungsanweisungen zur Arbeits-, Veranstaltungs- und Prüfungsorganisation

- (1) **Kontaktvermeidung:** Nicht erforderliche Präsenzkontakte sollten möglichst vermieden werden, zum Beispiel durch die Umstellung auf Online-Formate. Generell dürfen Präsenzveranstaltungen aber unter Einhaltung der einschlägigen organisatorischen Maßnahmen (vgl. Folgeabschnitte 2 bis 10) durchgeführt werden, solange sie nicht gesetzlich oder behördlich untersagt sind. Über etwaige Einschränkungen oder Aussetzungen von Präsenzveranstaltungen informieren wir zeitnah auf unseren Internetseiten.

- (2) **Corona-Tests:** Zur Minderung des betrieblichen Infektionsrisikos werden unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig Antigen-Selbsttests zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der bereitgestellten Tests richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Es handelt sich um ein Testangebot; eine rechtliche Verpflichtung zur Nutzung der Tests besteht nicht. Gleichwohl wird die Benutzung dringend empfohlen.

Alle Personen, mit denen unsererseits kein Arbeitsverhältnis besteht, weisen wir freundlich auf die öffentlichen Testmöglichkeiten hin. Diese werden unter anderem in den von den Kreisen oder Kommunen betriebenen Testzentren oder von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten angeboten.

Personen, deren Corona-Selbst- oder -Schnelltest positiv ist oder die Symptome zeigen, sind verpflichtet, sich in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem molekularbiologischen Test (PCR-Test) zu unterziehen. Sie haben dabei vorab die Teststelle von dem positiven Selbst- oder Schnelltest oder den Symptomen zu unterrichten und sind verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Quarantäne zu begeben. Die Regelungen des Abschnitts 3.3 bleiben unberührt.

- (3) **Sitzabstand:** Bei Präsenzveranstaltungen – insbesondere im Weiterbildungs-, Veranstaltungs- und Prüfungsbetrieb – soll nach Möglichkeit ein Sitzabstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Um dies zu gewährleisten, bieten sich folgende Maßnahmen an:

- Ausdünnung der Bestuhlung oder
- Markierung der freizuhaltenden Stühle oder
- Markierung der Sitzplätze durch Namensschilder oder Platzkarten.

- (4) **Stoßlüften:** Besonders wichtig ist auch das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Raumgröße und Personenanzahl anzupassen. Mehrmals täglich, mindestens zwischen den Veranstaltungen und während der Pausen, sollte – wo immer es möglich ist – eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorgenommen werden.

- (5) **Entzerrung von Besucherstoßzeiten:** Die Anfangs-, Pausen- und Schlusszeiten von Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen sollten möglichst so gestaffelt werden, dass nicht alle Teilnehmenden zur gleichen Zeit die Gänge bzw. Treppenhäuser nutzen.

- (6) **Veranstaltungen:** Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze bedürfen eines einrichtungsbezogenen Hygienekonzepts, welches der behördlichen Genehmigung bedarf.

- (7) **Einlass bei Prüfungen:** Auch während des Wartens auf Einlass ist der 1,50 Meter-Mindestabstand im Innen- und Außenbereich einzuhalten. Um diesen Mindestabstand auch bei größeren Personenzahlen zu gewährleisten, wird abhängig von der konkreten Teilnehmerzahl empfohlen, die Prüflinge gegebenenfalls im Außenbereich warten und einzeln eintreten zu lassen. Auf den Sammelpunkt und die dort und während der Prüfung einzuhaltenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sollte in der Einladung oder in einem

beigefügten Merkblatt hingewiesen werden. Die Sammelpunkte sollten so gewählt werden, dass Bürgersteige und Zufahrten freigehalten werden.

(8) **Identitätskontrolle bei Prüfungen:** Zwecks Identitätskontrolle haben Prüflinge auf Aufforderung hin den MNS vorübergehend abzulegen. Über die Vorgehensweise zur Identitätskontrolle bei Prüfungen entscheidet die Leitung des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüfungsaufsichten. Es bieten sich zwei alternative Verfahrensweisen an:

- **Ausweiskontrolle bei Einlass:** Die Prüflinge weisen sich bei Betreten des Prüfungsraums durch Vorzeigen eines Lichtbildausweises aus.
- **Ausweiskontrolle am Sitzplatz:** Die Prüflinge legen einen Lichtbildausweis gut sichtbar mit dem Lichtbild nach oben vor sich auf den Tischen aus, sodass sie vom Zwischengang aus kontaktlos abgelesen werden können.

(9) **Catering und Bewirtschaftungsleistungen:** Catering und Bewirtschaftungsleistungen sind zulässig, sofern die einschlägigen Hygieneregeln eingehalten werden. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Grundsätze:

- Das Eindecken der Tische und Buffets darf nur mit angelegtem MNS und nach vorheriger Handdesinfektion erfolgen.
- Offene Speisen und Getränke sollen bis unmittelbar vor ihrer Ausgabe bzw. ihrem Verzehr abgedeckt werden.
- Alle Speisen und Getränke dürfen nur am zugewiesenen Sitzplatz verzehrt werden.
- Das Abräumen der Tische darf nur mit angelegtem MNS und anschließender Handdesinfektion erfolgen.
- Benutztes Geschirr und Besteck ist grundsätzlich in den Spülmaschinen mit fettlösenden Spülmitteln zu reinigen. Das Ausräumen der Spülmaschine hat mit angelegtem MNS und nur nach vorheriger Handdesinfektion zu erfolgen.

b) Bewirtschaftungsformen:

- Die Abgabe einzeln portioniert und verpackt angebotener Speisen und Getränke ist unbedenklich. Diese sollten jedoch entweder unmittelbar an den Sitzplätzen bereitgestellt oder (abhängig von der Raumgröße) dezentral an mehreren Stellen verteilt vorgehalten werden, um größere Menschenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In etwaigen Warteschlangen ist MNS zu tragen und ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- Die Ausgabe offener Speisen und Getränke ist zulässig, wenn die ausgebenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter MNS tragen und sich unmittelbar zuvor die Hände desinfiziert haben. In den Warteschlangen ist MNS zu tragen und ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- Selbstbedienung an offenen Speisen und Getränken ist nur zulässig, wenn die sich selbst bedienenden Personen MNS tragen und sich unmittelbar zuvor die Hände desinfiziert haben. Dementsprechend sind Desinfektionsmittelpender in unmittelbarer räumlicher Nähe vorzuhalten. In

den Warteschlangen ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

- (10) **Dienstwagenbenutzung:** Die IHK-Dienstwagen sind im Rahmen ihres dienstlichen Gebrauchs grundsätzlich einzeln zu nutzen. Soweit sie ausnahmsweise von mehreren Personen für Dienstfahrten genutzt werden, sollen während der Fahrt alle Personen, ausgenommen derjenigen, die das Fahrzeug führt, eine OP- oder FFP2-Maske tragen.

3.5 Sanktionen

- (1) **Sanktionspflicht:** Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dozentinnen und Dozenten, Prüferinnen und Prüfer sowie Aufsichten sind verpflichtet, auf die Einhaltung dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts hinzuwirken.
- (2) **Ausschluss bei Verstößen:** Bei wiederholten oder fortgesetzten Verstößen sind wir gesetzlich verpflichtet, die betreffenden Personen von der weiteren Dienstleistung auszuschließen.

Bei Prüfungen gelten Zuwiderhandlung gegen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept als Ordnungsverstoß im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung und können zum sofortigen Prüfungsausschluss führen.

- (3) **Strafverfolgung:** Verstöße gegen eine amtliche Quarantäne-Anordnung sowie Körperverletzungen infolge einer bewusst verschwiegenen SARS-CoV-2-Infektion stellen Straftaten dar und können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

4. Ansprechpartner und Zuständigkeiten

(1) **Öffentliche Beratungsangebote:** Allgemeine gesundheitsbezogene Erstinformationen zum Coronavirus bieten zum Beispiel folgende Stellen:

- Unabhängige Patientenberatung Deutschland: Tel. 0800 011 77 22
- Bundesministerium für Gesundheit, Bürgertelefon: Tel. 030 346465100
- Landesregierung NRW, Bürgertelefon zu Corona: Tel. 0211 91191001
- Einheitliche Behördenrufnummer: Tel. 115
- Kassenärztliche Vereinigung: Tel. 116 117
- Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte: Fax 030 40606607 oder info.deaf@bmg.bund.de / info.gehoerlos@bmg.bund.de
- Gebärdentelefon (Videotelefonie): www.gebaerdentelefon.de

(2) **Betriebsärztliche Beratungsangebote:** Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich zudem betriebsärztlich beraten lassen, zum Beispiel hinsichtlich der Risikoeinschätzung aufgrund individueller Vorerkrankungen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn ausdrücklich in die Datenweitergabe eingewilligt wird. Die Kontaktdaten der Betriebsärztin finden Sie in der Anlage zur Geschäftsordnung.

(3) **Intern zuständig sind:**

- Für die Gefährdungsbeurteilung: Alexander Hennecke;
- für den Maßnahmenkatalog und die Wirksamkeitsüberprüfung: Alexander Hennecke;
- für die Beschaffung von Hygienematerial und die Maßnahmenkoordination im Bereich der Aus- und Weiterbildungsprüfungen: Lisa Igges;
- für den zentralen Einkauf von Hygienematerial, Schutzausrüstung und Selbsttests: Hermann Josef Rath;
- für die Erstellung veranstaltungsbezogener Hygienekonzepte: die federführende Geschäftsbereichsleitung unter Konsultation des Fachbereichs Recht;
- für die Entgegennahme von Verdachts-, Quarantäne- oder Krankmeldungen von Beschäftigten: Britta Berghoff.

Tip



Weitere Informationen rund um das Coronavirus finden Sie im Internet auf folgenden Seiten:

- *Gesundheitsinformationen:*

Robert Koch-Institut
(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html)



Bundesministerium für Gesundheit
(<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus>)



- *Verordnungen und Schutzmaßnahmen:*

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
(<https://www.land.nrw/corona>)



- *Wirtschaftsinformationen:*

IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland
(<https://www.ihk-arnsberg.de/corona>)





Notizen

Impressum

Herausgeber:

IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland
Präsident Andreas Rother
Hauptgeschäftsführerin Dr. Ilona Lange
Königstraße 18-20
59821 Arnsberg


 02931 878-0

 info@arnsberg.ihk.de

 www.ihk-arnsberg.de

Ansprechpartner:

Alexander Hennecke
Geschäftsbereichsleiter Recht und Zentrale Dienste

 02931 878-130

 hennecke@arnsberg.ihk.de

Bildnachweis:

Titel: stock.adobe.com © Romolo Tavani

Stand: Januar 2022

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet

